



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Finanzbehörden
der Länder

nachrichtlich:

Verfahren SESAM

Verfahren ELSTER

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

TEL

FAX

E-MAIL

DATUM 11. Oktober 2017

- E-Mail-Verteiler U 1 -

BETREFF **Muster der Umsatzsteuererklärung 2018**

BEZUG BMF-Schreiben vom 31. Mai 2017
- III C 3 - S 7344/17/10002 (2017/0458058) -
und vom 12. September 2017
- III C 3 - S 7344/17/10002 (2017/0771784) -

ANLAGEN 3

GZ **III C 3 - S 7344/17/10002**

DOK **2017/0859436**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt Folgendes:

(1) Für die Abgabe der Umsatzsteuererklärung 2018 werden die folgenden Vordruckmuster eingeführt:

- USt 2 A	Umsatzsteuererklärung 2018
- Anlage UN	zur Umsatzsteuererklärung 2018
- USt 2 E	Anleitung zur Umsatzsteuererklärung 2018

(2) Die bisherige Anlage UR wurde in das Vordruckmuster USt 2 A und die bisherige Anleitung zur Anlage UR wurde in das Vordruckmuster USt 2 E integriert. Die bislang in der Anlage UR erforderlichen Eintragungen sind nun im Vordruckmuster USt 2 A (Abschnitte D bis I) vorzunehmen.

(3) Die weiteren Änderungen gegenüber den Mustern des Vorjahres dienen der zeitlichen Anpassung oder sind redaktioneller bzw. drucktechnischer Art.

(4) Die Vordrucke sind auf der Grundlage der unveränderten Vordruckmuster herzustellen. Folgende Abweichung ist zulässig:

In dem Vordruck USt 2 A kann von dem Inhalt der Schlüsselzeile im Kopf des Vordruckmusters abgewichen werden, soweit dies aus organisatorischen Gründen unvermeidbar ist. Der Schlüssel „Vorgang“ ist jedoch bundeseinheitlich vorgesehen (vgl. Ergebnis der Sitzung AutomSt III/92 zu TOP B 3.1).

In Fällen der Abweichung soll auf der Vorderseite der Vordrucke USt 2 A und Anlage UN unten rechts das jeweilige Bundesland angegeben werden. Andernfalls soll diese Angabe unterbleiben.

(5) Die für Zwecke des in einigen Ländern eingesetzten Scannerverfahrens in die Vordruckmuster USt 2 A und Anlage UN eingearbeiteten Barcodes haben eine Breite von jeweils 8 mm und einen Abstand zu den Lesefeld- sowie den Seitenrändern von jeweils mindestens 5 mm. Bei der Herstellung der Vordrucke sind die vorgenannte Barcode-Breite und die erforderlichen Mindestabstände zwischen den Barcodes und den Lesefeld- sowie den Seitenrändern einzuhalten.

(6) Die Umsatzsteuererklärung ist grundsätzlich nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung authentifiziert zu übermitteln (§ 18 Abs. 3 Satz 1 UStG i. V. m. § 87a Abs. 6 Satz 1 AO). Informationen hierzu sind unter der Internet-Adresse www.elster.de erhältlich.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht. Es steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen (<http://www.bundesfinanzministerium.de>) unter der Rubrik Themen - Steuern - Steuerarten - Umsatzsteuer - BMF-Schreiben/Allgemeines zum Herunterladen bereit.

Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

- Bitte weiße Felder ausfüllen oder ankreuzen, Anleitung beachten -

Zeile 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30

An das Finanzamt

Eingangsstempel

Steuernummer

Umsatzsteuererklärung

121

Berichtigte Steuererklärung (falls ja, bitte eine „1“ eintragen)

110

50

18

1

99

11

A. Allgemeine Angaben

Name des Unternehmers

ggf. abweichender Firmenname

Art des Unternehmens

Straße, Haus-Nr.

PLZ

Ort

Telefon

E-Mail-Adresse

Im Ausland ansässiger Unternehmer

(falls ja, bitte eine „1“ eintragen)

125

Bitte fügen Sie in diesem Fall auch die Anlage UN bei.

Dauer der Unternehmereigenschaft

(nur ausfüllen, falls nicht vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018)

vom

bis zum

1. Zeitraum

T T M M

T T M M

2. Zeitraum

T T M M

T T M M

Die Abschlusszahlung ist binnen einem Monat nach der Abgabe der Steuererklärung zu entrichten (§ 18 Abs. 4 UStG). Ein Erstattungsbetrag wird auf das dem Finanzamt benannte Konto überwiesen, soweit der Betrag nicht mit Steuerschulden verrechnet wird.

Verrechnung des Erstattungsbetrages erwünscht / Erstattungsbetrag ist abgetreten

(falls ja, bitte eine „1“ eintragen)

129

Geben Sie bitte die Verrechnungswünsche auf einem besonderen Blatt an oder auf dem beim Finanzamt erhältlichen Vordruck „Verrechnungsantrag“.

Über die Angaben in der Steuererklärung hinaus sind weitere oder abweichende Angaben oder Sachverhalte zu berücksichtigen (falls ja, bitte eine „1“ eintragen)

123

Geben Sie bitte diese auf einem gesonderten Blatt an, welches mit der Überschrift „Ergänzende Angaben zur Steuererklärung“ zu kennzeichnen ist.

Ein Umsatzsteuerbescheid ergeht nur, wenn von Ihrer Berechnung der Umsatzsteuer abgewichen wird.

Datenschutz-Hinweis:

Die mit der Steuererklärung angeforderten Daten werden auf Grund der §§ 149, 150 AO sowie der §§ 18, 18b UStG erhoben. Die Angabe der Telefonnummer und der E-Mail- Adresse ist freiwillig.

Die Zeilen 33 und 34 sind nur auszufüllen, wenn der Umsatz 2017 (zuzüglich Steuer) nicht mehr als 7 500 EUR betragen hat und auf die Anwendung des § 19 Abs. 1 UStG nicht verzichtet worden ist.

Betrag
volle EUR

Umsatz im Kalenderjahr 2017	}	238
Umsatz im Kalenderjahr 2018		(Berechnung nach § 19 Abs. 1 und 3 UStG)	239

Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer volle EUR	EUR	Steuer	Ct
---	-----	--------	----

Umsätze zum allgemeinen Steuersatz

Lieferungen und sonstige Leistungen zu 19 %	177		,
unentgeltliche Wertabgaben			
) Lieferungen nach § 3 Abs. 1b UStG zu 19 %	178		,
) Sonstige Leistungen nach § 3 Abs. 9a UStG ... zu 19 %	179		,

Umsätze zum ermäßigten Steuersatz

Lieferungen und sonstige Leistungen zu 7 %	275		,
unentgeltliche Wertabgaben			
) Lieferungen nach § 3 Abs. 1b UStG zu 7 %	195		,
) Sonstige Leistungen nach § 3 Abs. 9a UStG ... zu 7 %	196		,

Umsätze zu anderen Steuersätzen	155	156	,
---------------------------------------	-----	-----	---

Umsätze land- und forstwirtschaftlicher Betriebe nach § 24 UStG

) Lieferungen in das übrige Gemeinschaftsgebiet an Abnehmer mit USt-IdNr.	777		
) Steuerpflichtige Lieferungen (einschließlich unentgeltlicher Wertabgaben) von Sägewerkserzeugnissen , die in der Anlage 2 zum UStG nicht aufgeführt sind	255	256	,
) Steuerpflichtige Umsätze (einschließlich unentgeltlicher Wertabgaben) von Getränken , die in der Anlage 2 zum UStG nicht aufgeführt sind, sowie von alkoholischen Flüssigkeiten (z.B. Wein) zu 8,3%	344		,
Umsätze zu anderen Steuersätzen	257	258	,
) Übrige steuerpflichtige Umsätze land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, für die keine Steuer zu entrichten ist ...	361		

Steuer infolge Wechsels der Besteuerungsform:

Versteuerung/Anrechnung der Steuer, die auf bereits versteuerte Anzahlungen entfällt (im Falle der Anrechnung bitte auch Zeile 57 ausfüllen)		317	,
Betrag der Anzahlungen, für die die anzurechnende Steuer in Zeile 56 angegeben worden ist	367		
Versteuerung auf versteuerte Anzahlungen u.ä. wegen Steuersatzänderung		319	,

Gesamtsomme (zu übertragen in Zeile 152)



Steuernummer:

Zeile	D. Steuerfreie Lieferungen, sonstige Leistungen und unentgeltliche Wertabgaben		Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer volle EUR			
61	Steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug					
62	a) Innersgemeinschaftliche Lieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchst. b UStG)					
63	an Abnehmer mit USt-IdNr.	741				
64	neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne USt-IdNr.	744				
65	neuer Fahrzeuge außerhalb eines Unternehmens (§ 2a UStG)	749				
66	b) Weitere steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug (z. B. nach § 4 Nr. 1 Buchst. a, 2 bis 7 UStG)					
67	Ausfuhrlieferungen und Lohnveredelungen an Gegenständen der Ausfuhr (§ 4 Nr. 1 Buchst. a UStG)					
68	Umsätze nach § [] UStG					
69	Umsätze im Sinne des Offshore-Steuerabkommens, des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut und des Ergänzungsabkommens zum Protokoll über die NATO-Hauptquartiere					
70	Reiseleistungen nach § 25 Abs. 2 UStG					
71	Summe der Zeilen 67 bis 70		237			
72	Steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzug					
73	a) nicht zum Gesamtumsatz (§ 19 Abs. 3 UStG) gehörend nach § 4 Nr. 12 UStG (Vermietung und Verpachtung von Grundstücken usw.)		286			
74	nach § 4 Nr. [] UStG	287				
75	Summe der Zeilen 73 und 74					
76	b) zum Gesamtumsatz (§ 19 Abs. 3 UStG) gehörend					
77	nach § [] UStG	240				
78	E. Innersgemeinschaftliche Erwerbe		Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer volle EUR		Steuer EUR Ct	
79	Steuerfreie innersgemeinschaftliche Erwerbe nach §§ 4b und 25c UStG		791			
80	Steuerpflichtige innersgemeinschaftliche Erwerbe (§ 1a UStG)					
81	zum Steuersatz von 19 %	781				
82	zum Steuersatz von 7 %	793				
83	zu anderen Steuersätzen	798	799			
84	neuer Fahrzeuge (§ 1b Abs. 2 und 3 UStG) von Lieferern ohne USt-IdNr. zum allgemeinen Steuersatz	794	796			
85	Summe (zu übertragen in Zeile 153)					
86	F. Steuerschuldner bei Auslagerung (§ 13a Abs. 1 Nr. 6 UStG)		Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer volle EUR		Steuer EUR Ct	
87	Lieferungen, die der Auslagerung vorangegangen sind (§ 4 Nr. 4a Satz 1 Buchst. a Satz 2 UStG)		852	853		
88	Summe (zu übertragen in Zeile 154)					

Steuernummer:

	Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer volle EUR	EUR	Steuer	Ct
Lieferungen des ersten Abnehmers	742			
Lieferungen, für die der letzte Abnehmer die Umsatzsteuer schuldet				
zum Steuersatz von 19 %	751		,	
zum Steuersatz von 7 %	746		,	
zu anderen Steuersätzen	747	748	,	
Summe				
	(zu übertragen in Zeile 155)		,	

	Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer volle EUR	EUR	Steuer	Ct
steuerpflichtige sonstige Leistungen eines im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmers (§ 13b Abs. 1 UStG)	846	847	,	
sonstige Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers (§ 13b Abs. 2 Nr. 1 und 5 Buchst. a UStG)	871	872	,	
Lieferungen sicherungsübereigneter Gegenstände und Umsätze, die unter das GrEStG fallen (§ 13b Abs. 2 Nr. 2 und 3 UStG)	873	874	,	
Lieferungen von Mobilfunkgeräten, Tablet-Computern, Spielekonsolen und integrierten Schaltkreisen (§ 13b Abs. 2 Nr. 10 UStG) ..	844	845	,	
sonstige Leistungen § 13b Abs. 2 Nr. 4, 5 Buchst. b, Nr. 6 bis 9 und 11 UStG) ..	877	878	,	
Summe				
	(zu übertragen in Zeile 156)		,	

Betrag
volle EUR

Umsätze, die auf Grund eines Verzichts auf Steuerbefreiung (§ 9 UStG) als steuerpflichtig behandelt werden sind	
Umsätze eines im Inland ansässigen Unternehmers, für die der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b Abs. 5 Satz 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 10 UStG schuldet	210
Umsätze eines im Inland ansässigen Unternehmers, für die der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b Abs. 5 UStG schuldet	209
Beförderungs- und Versandungslieferungen in das übrige Gemeinschaftsgebiet (§ 3c UStG)	
) in Abschnitt C enthalten	208
) in anderen EU-Mitgliedstaaten zu versteuern	206
nicht steuerbare Geschäftsveräußerung im Ganzen gem. § 1 Abs. 1a UStG	211
nicht steuerbare sonstige Leistungen gem. § 18b Satz 1 Nr. 2 UStG	721
Umsätze eines im Inland ansässigen Unternehmers, für die der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b Abs. 5 UStG schuldet	205
Umsätze eines im Inland ansässigen Unternehmers, für die der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b Abs. 5 UStG schuldet	204
Umsätze eines im Inland ansässigen Unternehmers, für die der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b Abs. 5 UStG schuldet	212



Zeile	J. Abziehbare Vorsteuerbeträge	EUR	Steuer	Ct
121	(ohne die Berichtigung nach § 15a UStG)			
122	Vorsteuerbeträge aus Rechnungen von anderen Unternehmern (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG) ...	320		
123	Vorsteuerbeträge aus innergemeinschaftlichen Erwerben von Gegenständen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UStG)	761		
124	Entstandene Einfuhrumsatzsteuer (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UStG)	762		
125	Vorsteuerabzug für die Steuer, die der Abnehmer als Auslagerer nach § 13a Abs. 1 Nr. 6 UStG schuldet (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UStG)	466		
126	Vorsteuerbeträge aus Leistungen im Sinne des § 13b UStG (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG)	467		
127	Vorsteuerbeträge, die nach den allgemeinen Durchschnittssätzen berechnet sind (§ 23 UStG)	333		
128	Vorsteuerbeträge nach dem Durchschnittssatz für bestimmte Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen (§ 23a UStG)	334		
129	Vorsteuerabzug für innergemeinschaftliche Lieferungen neuer Fahrzeuge außerhalb eines Unternehmens (§ 2a UStG) sowie von Kleinunternehmern i.S.d. § 19 Abs. 1 UStG (§ 15 Abs. 4a UStG) ..	759		
130	Vorsteuerbeträge aus innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (§ 25b Abs. 5 UStG)	760		
131	Summe			

Zeile	K. Berichtigung des Vorsteuerabzugs (§ 15a UStG)	nachträglich abziehbar	zurückzuzahlen		
		EUR	Ct	EUR	Ct
133	Sind im Kalenderjahr 2018 Grundstücke, Grundstücksteile, Gebäude oder Gebäudeteile , für die Vorsteuer abgezogen worden ist, erstmals tatsächlich verwendet worden? Falls ja, bitte eine „1“ eintragen	370			
134	(Geben Sie bitte auf besonderem Blatt für jedes Grundstück oder Gebäude gesondert an: Lage, Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen Verwendung, Art und Umfang der Verwendung im Erstjahr, insgesamt angefallene Vorsteuer, in den Vorjahren - Investitionsphase - bereits abgezogene Vorsteuer)				
136	Haben sich im Jahr 2018 die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnisse geändert bei				
137	1. Grundstücken, Grundstücksteilen, Gebäuden oder Gebäudeteilen , die innerhalb der letzten 10 Jahre erstmals tatsächlich und nicht nur einmalig zur Ausführung von Umsätzen verwendet worden sind? Falls ja, bitte eine „1“ eintragen	371			
138	2. anderen Wirtschaftsgütern und sonstigen Leistungen , die innerhalb der letzten 5 Jahre erstmals tatsächlich und nicht nur einmalig zur Ausführung von Umsätzen verwendet worden sind? Falls ja, bitte eine „1“ eintragen	372			
139	3. Wirtschaftsgütern und sonstigen Leistungen , die nur einmalig zur Ausführung von Umsätzen verwendet worden sind? Falls ja, bitte eine „1“ eintragen	369			
140	Die Verhältnisse, die ursprünglich für die Beurteilung des Vorsteuerabzugs maßgebend waren, haben sich seitdem geändert durch				
141	<input checked="" type="checkbox"/> Veräußerung	<input checked="" type="checkbox"/> Lieferung i.S. des § 3 Abs. 1b UStG	<input checked="" type="checkbox"/> Wechsel der Besteuerungsform, § 15a Abs. 7 UStG		
142	<input checked="" type="checkbox"/> Nutzungsänderung, und zwar				
143	<input checked="" type="checkbox"/> Übergang von steuerpflichtiger zu steuerfreier Vermietung oder umgekehrt bzw. Änderung des Verwendungsschlüssels bei gemischt genutzten Grundstücken (insbesondere bei Mieterwechsel)				
144	<input checked="" type="checkbox"/> steuerfreie Vermietung bisher eigengewerblich genutzter Räume oder umgekehrt; Übergang von einer Vermietung für NATO- oder ähnliche Zwecke zu einer nach § 4 Nr. 12 UStG steuerfreien Vermietung				
145	<input checked="" type="checkbox"/> 				
146	Vorsteuerberichtigungsbeträge				
147	zu 1. (Grundstücke usw., § 15a Abs. 1 Satz 2 UStG) ..				
148	zu 2. (andere Wirtschaftsgüter usw., § 15a Abs. 1 Satz 1 UStG)				
149	zu 3. (Wirtschaftsgüter usw., § 15a Abs. 2 UStG)				
150	Summe	357	359		

zu übertragen in Zeile 159 zu übertragen in Zeile 161

Steuernummer:

EUR Steuer Ct

Umsatzsteuer auf steuerpflichtige Lieferungen, sonstige Leistungen und unentgeltliche Wertabgaben (aus Zeile 60)

Umsatzsteuer auf innergemeinschaftliche Erwerbe (aus Zeile 86)

Umsatzsteuer, die vom Auslagerer oder Lagerhalter geschuldet wird § 13a Abs. 1 Nr. 6 UStG (aus Zeile 90)

Umsatzsteuer, die vom letzten Abnehmer im innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäft geschuldet wird (§ 25b Abs. 2 UStG) (aus Zeile 97)

Umsatzsteuer, die vom Leistungsempfänger nach § 13b UStG geschuldet wird (aus Zeile 105)

Umsatzsteuersumme

Abziehbare Vorsteuerbeträge (aus Zeile 131)

Vorsteuerbeträge, die auf Grund des § 15a UStG nachträglich abziehbar sind (aus Zeile 150)

Verbleibender Betrag

Vorsteuerbeträge, die auf Grund des § 15a UStG zurückzuzahlen sind (aus Zeile 150)

In Rechnung unrichtig oder unberechtigt ausgewiesene Steuerbeträge (§ 14c UStG) sowie Steuerbeträge, die nach § 6a Abs. 4 Satz 2 UStG geschuldet werden 318

Steuerbeträge, die nach § 17 Abs. 1 Satz 6 UStG geschuldet werden 331

Steuer-, Vorsteuer- und Kürzungsbeträge, die auf frühere Besteuerungszeiträume entfallen nur für Kleinunternehmer, die § 19 Abs. 1 UStG anwenden) 391

Umsatzsteuer

Überschuss – bitte dem Betrag ein Minuszeichen voranstellen -

Anrechenbare Beträge (aus Zeile 22 der Anlage UN)

Verbleibende Umsatzsteuer (bitte in jedem Fall ausfüllen) 816

Verbleibender Überschuss – bitte dem Betrag ein Minuszeichen voranstellen -

Vorauszahlungssoll 2018 (einschließlich Sondervorauszahlung)

Noch an die Finanzkasse zu entrichten - Abschlusszahlung - (bitte in jedem Fall ausfüllen) 820

Erstattungsanspruch – bitte dem Betrag ein Minuszeichen voranstellen -

Die Steuererklärung wurde unter Mitwirkung eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe i.S.d. §§ 3 und 4 des Steuerberatungsgesetzes erstellt (falls ja, bitte eine „1“ eintragen)

Bei der Anfertigung dieser Steuererklärung einschließlich der Anlagen hat mitgewirkt:

Ort, Datum, eigenhändige Unterschrift des Unternehmers

Bearbeitungshinweis

- Die aufgeführten Daten sind mit Hilfe des geprüften und genehmigten Programms sowie ggf. unter Berücksichtigung der gespeicherten Daten maschinell zu verarbeiten.
Die weitere Bearbeitung richtet sich nach den Ergebnissen der maschinellen Verarbeitung.

Kontrollzahl und/oder Datenerfassungsvermerk



Zeile

2018102051001

1 **Steuernummer**

Name des Unternehmers

3 **Anlage UN zur Umsatzsteuererklärung für im Ausland ansässige Unternehmer**

99 11

4 **A. Allgemeine Angaben**

Bankverbindung

IBAN

BIC (nur bei Bankverbindungen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums)

Geldinstitut (Zweigstelle) und Ort

Kontonummer (nur bei Bankverbindungen außerhalb des Europäischen Zahlungsverkehrsraums - SEPA)

Kontoinhaber Name

lt. Zeile 2 oder

Zur Wahrnehmung der steuerlichen Pflichten und Rechte als **Bevollmächtigter** (§ 80 AO) ist bestellt:

Name

Zum Empfang von Schriftstücken als **Empfangsbevollmächtigter** (§ 123 AO) ist bestellt:

Straße, Haus-Nr.

PLZ Ort

E-Mail-Adresse

Telefon

Die Umsatzsteuererklärung ist vom Bevollmächtigten unterschrieben. Die Voraussetzungen des § 150 Abs. 3 AO liegen vor.

17 **B. Vorsteuer-Vergütungsverfahren beim BZSt**

Ist für das Kalenderjahr 2018 die **Vergütung von Vorsteuern** in einem besonderen Verfahren (§ 18 Abs. 9 UStG, §§ 59 bis 61a UStDV) beantragt worden?

870 1 = Ja
2 = Nein

19 **C. Anrechenbare Beträge**

Bei der **Beförderungseinzelbesteuerung** entrichtete Umsatzsteuer (§ 18 Abs. 5b Satz 2 UStG) - bitte Belege beifügen -

888 EUR Ct

Entrichtete **Sicherheitsleistungen** (§ 18 Abs. 12 Satz 5 UStG) - bitte Belege beifügen -

886 EUR Ct

Summe (zu übertragen in Zeile 166 der Steuererklärung)

EUR Ct

23 **D. Ergänzende Angaben zu Umsätzen**

In den steuerpflichtigen Umsätzen enthaltene Umsätze

Beförderungs- und Versandungslieferungen aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet (§ 3c UStG) 898

Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer volle EUR

In den steuerpflichtigen Umsätzen nicht enthaltene Umsätze

Umsätze, für die der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b Abs. 5 Satz 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 10 UStG schuldet 840

Übrige Umsätze, für die der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b Abs. 5 UStG schuldet 863

Sonstige Leistungen auf dem Gebiet der Telekommunikation, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen und die auf elektronischem Weg erbrachten sonstigen Leistungen (§ 3a Abs. 5 UStG), die bei

für Besteuerungszeiträume vom TTMM 2018 bis zum TTMM 2018 unter der

Registrier- nummer für Deutschland erklärt wurden 856

Nach § 21 Abs. 1 AO i.V.m. der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung sind für Unternehmer, die ihren Wohnsitz, Sitz oder ihre Geschäftsleitung außerhalb des Geltungsbereichs des Umsatzsteuergesetzes (UStG) haben, bestimmte Finanzämter zentral zuständig. Informationen hierzu erhalten Sie beim Bundeszentralamt für Steuern (www.bzst.de unter der Rubrik: Steuern International → USt im In- und Ausland → Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung).

Allgemeine Angaben

Zeilen 4 bis 9

Steuererstattungen erhalten Sie vom Finanzamt nur unbar. Für Steuererstattungen innerhalb des Europäischen Zahlungsverkehrsraums (Single Euro Payments Area, SEPA), zu dem alle Länder der EU, des EWR sowie Monaco, San Marino, Saint Pierre und Miquelon, Mayotte, Guernsey, Jersey, Isle of Man und die Schweiz gehören, ist die Angabe der IBAN notwendig. Für Steuererstattungen im SEPA-Zahlungsverkehr in Länder außerhalb des EU-/EWR-Raums ist zusätzlich die BIC einzutragen. Bei anderen Bankverbindungen außerhalb des Europäischen Zahlungsverkehrsraums (SEPA) sind die Kontonummer und das Geldinstitut einzutragen.

Zeile 16

Der Bevollmächtigte kann insbesondere dann die Umsatzsteuererklärung an Stelle des Unternehmers unterschreiben, wenn der Unternehmer durch längere Abwesenheit an der Unterschrift gehindert ist.

Vorsteuer-Vergütungsverfahren beim BZSt

Zeile 18

Ist für das Kalenderjahr 2018 das Vorsteuer-Vergütungsverfahren beim Bundeszentralamt für Steuern bereits durchgeführt worden, sind Rechnungs- und Einfuhrbelege im Original zum Nachweis der abziehbaren Vorsteuerbeträge beizufügen (§ 62 Abs. 2 UStIDV). Der Unternehmer kann im Abschnitt J des Hauptvordrucks (Zeilen 121 bis 131) nur Vorsteuerbeträge eintragen, die nicht bereits im Vorsteuer-Vergütungsverfahren vom Bundeszentralamt für Steuern vergütet worden sind (§ 62 Abs. 1 UStIDV).

Anrechenbare Beträge

Zeile 20

Zur Anrechnung der Umsatzsteuer, die im Verfahren der Beförderungseinzelbesteuerung (§ 16 Abs. 5 UStG) entrichtet wurde, sind die von den Zolldienststellen ausgehändigten Durchschriften der Umsatzsteuererklärungen (**Vordruckmuster 2603**) mit allen Steuerquittungen beizufügen. Der Unternehmer hat alle Personenbeförderungsleistungen, die nach § 3b Abs. 1 UStG im Inland bewirkt werden, in Abschnitt C des Hauptvordrucks (Zeilen 38, 41 bzw. 45) einzutragen.

Zeile 21

Zur Anrechnung der nach § 18 Abs. 12 UStG entrichteten Sicherheitsleistungen sind die von den Zolldienststellen ausgehändigten Durchschriften der Anordnungen von Sicherheitsleistungen (**Vordruckmuster 2605**) mit allen Quittungen beizufügen. Der Unternehmer hat alle Personenbeförderungsleistungen, die nach § 3b Abs. 1 UStG im Inland bewirkt werden, in Abschnitt C des Hauptvordrucks (Zeilen 38, 41 bzw. 45) einzutragen.

Ergänzende Angaben zu Umsätzen

Zeile 24

Lieferungen aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet unterliegen nach § 3c UStG der Umsatzbesteuerung im Inland, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Liefergegenstände wurden vom liefernden Unternehmer befördert oder versendet.

2. Die Beförderung oder Versendung endet im Inland oder in den § 1 Abs. 3 UStG bezeichneten Gebieten.
3. Der Abnehmer ist
 - a) eine Privatperson oder
 - b) - ein Unternehmer, der nur steuerfreie Umsätze ausführt, die den Vorsteuerabzug ausschließen,
- ein Kleinunternehmer, für dessen Umsätze Umsatzsteuer nicht erhoben wird (§ 19 Abs. 1 UStG),
- ein Land- und Forstwirt, dessen Umsätze der Durchschnittsatzbesteuerung nach § 24 UStG unterliegen, oder
- eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist oder Gegenstände für den nichtunternehmerischen Bereich erwirbt, und hat weder die Erwerbsschwelle überschritten noch auf ihre Anwendung verzichtet (§ 3c Abs. 2 UStG).
4. Der Lieferer hat mit solchen Beförderungs- und Versendungsumsätzen im vergangenen Kalenderjahr die in Deutschland maßgebliche Lieferschwelle von 100 000 EUR (§ 3c Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 UStG) überschritten, er überschreitet im laufenden Kalenderjahr diese Lieferschwelle oder er optiert für die Besteuerung dieser Umsätze in Deutschland (§ 3c Abs. 4 UStG); die Option bindet den Unternehmer für zwei Kalenderjahre. Bei der Ermittlung der maßgeblichen Lieferschwelle sind die Lieferungen verbrauchsteuerpflichtiger Waren nicht einzubeziehen.
5. Bei den gelieferten Gegenständen handelt es sich nicht um neue Fahrzeuge (§ 3c Abs. 5 Satz 1 UStG).

Bei der Lieferung verbrauchsteuerpflichtiger Waren ist die Lieferschwelle nicht anzuwenden (§ 3c Abs. 5 Satz 2 UStG).

Zeile 25

Einzutragen sind steuerpflichtige Lieferungen von Mobilfunkgeräten, Tablet-Computern und Spielekonsolen sowie von integrierten Schaltkreisen vor Einbau in einen zur Lieferung auf der Einzelhandelsstufe geeigneten Gegenstand (§ 13b Abs. 2 Nr. 10 UStG), wenn der Leistungsempfänger ein Unternehmer ist und die Summe der für die Lieferungen in Rechnung zu stellenden Entgelte im Rahmen eines wirtschaftlichen Vorgangs mindestens 5 000 EUR beträgt; nachträgliche Minderungen des Entgelts bleiben dabei unberücksichtigt. Die Steuer schuldet der Leistungsempfänger nach § 13b Abs. 5 Satz 1 UStG.

Zeile 26

Übrige Umsätze, für die der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b Abs. 5 UStG schuldet, sind insbesondere Werklieferungen und sonstige Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers, die im Inland steuerpflichtig sind und bei denen der Leistungsempfänger ein Unternehmer oder eine juristische Person ist.

Diese Umsätze sind gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 8 UStG gesondert aufzuzeichnen und in Zeile 26 einzutragen.

Zeilen 27 bis 30

Sonstige Leistungen auf dem Gebiet der Telekommunikation, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen und die auf elektronischem Weg erbrachten sonstigen Leistungen eines im **Drittlandsgebiet** ansässigen Unternehmers an Nichtunternehmer in Deutschland, der an dem besonderen Verfahren (§ 18 Abs. 4c und 4d UStG) teilnimmt, sind in den Zeilen 27 bis 30 einzutragen.

Anzugeben sind die Behörde des EU-Mitgliedstaates, bei der der Unternehmer für das besondere Verfahren registriert ist (Zeile 28), die Besteuerungszeiträume (Zeile 29), die Registriernummer und die Bemessungsgrundlage der Umsätze, die für Deutschland erklärt worden sind (Zeile 30).

Umsätze, für die der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b Abs. 5 UStG schuldet, bleiben hier unberücksichtigt (vgl. Erläuterungen zu Zeile 26).

